

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 35

Ausgabetag 30. Juni 1951

Inhalt

27. 6. 1951	Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes	489		
7. 6. 1951	Gebührentarif für die Berliner städtischen Markthallen	491		
26. 6. 1951	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise bei der Vermietung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen	492		
27. 6. 1951	Anordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950	492	23. 6. 1951	Ausführungsvorschrift Nr. 16 zur Uraltkontenbestimmung
29. 6. 1951	Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung Kohle I/51	493		
26. 6. 1951	Anordnung zur Änderung der Kehrgebührenordnung	494		
	Berliner Zentralbank			
	Allgemeine Genehmigung Nr. 18/50 (Neufassung) zu dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 betr. Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Zahlungen auf Sperrkonten ausländischer Gläubiger bei Geldinstituten in Westberlin und im Bundesgebiet	495		
				Alliierte Kommandatura Berlin
			25. 6. 1951	Gesetz Nr. 15 zur Abänderung des Gesetzes Nr. 13 (Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie)
			12. 6. 1951	Anordnung BK/O (51) 34 betr. Aufhebung der Anordnungen BK/O (49) 56, BK/O (49) 114 und BK/O (50) 98 (Entschädigung für Deutschen durch Vertreter der Besatzungsbehörden verursachte Schäden)

Gesetz

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes.

Vom 27. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. September 1950 (BGBl. I S. 677) — Anlage 1 — sowie des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 402) — Anlage 2 — und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften finden in Berlin Anwendung.

Artikel II

Unter der Bezeichnung „Deutsche Mark“ in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ist zu verstehen „Deutsche Mark der Bank deutscher Länder“.

Artikel III

(1) Der Senator für Finanzen macht die auf Grund der in Artikel I genannten Gesetze noch zu erlassenden Rechtsverordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.

(2) Dieses Gesetz nebst den Anlagen 1 und 2 tritt am 1. Juli 1951 in Kraft.

(3) Die auf Grund der in Artikel I genannten Gesetze bis zum 30. Juni 1951 erlassenen Rechtsverordnungen sind vom Senator für Finanzen im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen und treten mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister

Dr. Schreiber

Bürgermeister

Anlage 1

Gesetz

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 19. September 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden folgende Ziffern 12 a und 12 b eingefügt:

„12 a. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und den üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, soweit sie überwiegend Personen unter 21 Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen;

12 b. die Leistungen von staatlich genehmigten und beaufsichtigten privaten Schulen, wenn diese wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen oder nach Art einer Stiftung verwaltet werden, oder wenn diese als Ersatz für öffentliche Schulen dienen und durch ihre Arbeit das öffentliche Schulwesen ergänzen und fördern, sofern die Entgelte die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Selbstkosten nicht übersteigen;"

2. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Unternehmer hat binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats, der Unternehmer, dessen Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr weniger als 600 Deutsche Mark beträgt, binnen 10 Tagen nach Ablauf jeden Kalendervierteljahres eine Voranmeldung abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat. Er hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze entspricht. Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Entrichtung der Vorauszahlung entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr 5 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Anlage 2

Gesetz

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Beförderungsteuergesetzes.

Vom 28. Juni 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) in der Fassung, die sich aus den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Änderungen und Ergänzungen ergibt, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Lieferungen notwendiger Rohstoffe und Halberzeugnisse im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit buchnäßig nachgewiesen hat. Die Bundesregierung bestimmt die Gegenstände und kann gewisse Bearbeitungen und Verarbeitungen zulassen. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so tritt die Steuerfreiheit für die Lieferungen im Großhandel nur dann ein, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr

- a) entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als fünfundsechzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 betragen
- b) oder die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben.“

2. In § 4 werden hinter Ziffer 12 b folgende Vorschriften aufgenommen:

„12 c. die Umsätze aus der Tätigkeit der Krankenhäuser öffentlichrechtlicher Körperschaften,

12 d. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn

- a) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und

b) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben.“

3. § 4 Ziffer 13 erhält folgende Fassung:

„13. die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Schriftsteller, Journalist, Handlungsagent oder Makler, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziffern 1 und 2 im Kalenderjahr 12 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

4. In § 7 werden in Absatz 1 die Worte „drei vom Hundert“ durch die Worte „vier vom Hundert“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich

1. auf drei vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Frischmilch, Nahrungsfetten (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeise- und Plattenfett, pflanzliche Öle), Zucker, Grieß und Teigwaren;
2. auf einundeinhalb vom Hundert für die Lieferungen und den Eigenverbrauch
 - a) von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger die Gegenstände selbst liefert;
 - b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren.“

6. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für Lieferungen der nicht unter § 4 Ziffer 4 fallenden Gegenstände im Großhandel, soweit der Unternehmer die Gegenstände erworben, sie weder bearbeitet noch verarbeitet und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchnmäßig nachgewiesen hat. Setzt der Unternehmer Gegenstände auch außerhalb des Großhandels um, so findet der ermäßigte Steuersatz nur dann Anwendung, wenn im letzten vorangegangenen Kalenderjahr

1. entweder die Lieferungen im Einzelhandel nicht mehr als fünfundsechzig vom Hundert des Gesamtumsatzes nach § 1 Ziffern 1 und 2 betragen
2. oder die Lieferungen im Großhandel eine Million Deutsche Mark überschritten haben.“

7. In § 7 wird Absatz 4 gestrichen.

8. In § 7 wird Absatz 5 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Ziffer 3) beträgt vier vom Hundert des Erwerbspreises oder Wertes (§ 6). Sie ermäßigt sich für die Einfuhr der im Absatz 2 Ziffer 1 genannten Gegenstände auf drei vom Hundert und der im Absatz 2 Ziffer 2 b genannten Gegenstände auf einundeinhalb vom Hundert;

sie erhöht sich für die Einfuhr von Naturerzeugnissen, Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Halbwaren und Fertigwaren nach näherer Bestimmung der Bundesregierung auf sechs vom Hundert.“

9. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „600 Deutsche Mark“ durch die Worte „800 Deutsche Mark“ ersetzt.

10. § 18 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung

§ 18

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen

1. zur Durchführung dieses Gesetzes die in § 4 Ziffern 1, 2, 4 und 14, § 5 Absatz 1 und Absatz 4 Ziffer 1, § 6 Absatz 3, § 7 Absatz 4, § 8, § 15 und § 16 vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen, den Umfang der Steuervergütungen im Sinne des § 16 festzusetzen und die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe näher zu bestimmen;

2. über den Umfang der Befreiungen und Steuermäßigungen Bestimmungen zu treffen;
3. zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen, und zwar insbesondere über die Abgrenzung der Steuerpflicht und die Feststellung der steuerpflichtigen Umsätze Bestimmungen zu treffen;
4. eine von Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 15 vom 11. Februar 1946 (KRABl. S. 76) abweichende Regelung zu treffen, wenn die wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse von einzelnen Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen es in begründeten Einzelfällen erfordern.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. über die Anwendung von Durchschnittssätzen, über die Veranlagung und über die Entrichtung der Steuer durch Rechtsverordnungen Bestimmungen zu treffen;
2. die zur Durchführung dieses Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
3. den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

§ 2

Artikel I und Artikel III des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Kontrollbehörde — Kontrollrat — vom 11. Februar 1946 zur Abänderung der Umsatzsteuergesetze (Amtsbl. KR. 1946 S. 76) werden aufgehoben.

§ 3

(1) Die Vorschriften des § 1 Ziffern 1, 2 und 4 bis 10 und des § 2 sind vom 1. Juli 1951, die Vorschriften des § 1 Ziffer 3 vom 1. Januar 1952 ab anzuwenden.

(2) Die Steuersätze von vier vom Hundert und eins vom Hundert (§ 1 Ziffern 4 und 6) sind anzuwenden, wenn

1. im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts,
2. im Falle der Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung

nach dem 30. Juni 1951 erfolgt ist. Maßgebend ist die Besteuerungsart, die für den Unternehmer am 1. April 1951 galt.

(3) Beruht die Leistung, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer erhöhten Steuer unterliegt, auf einem Vertrag, der vor der Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Leistenden einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der Erhöhung der Umsatzsteuer durch dieses Gesetz entspricht.

Abschnitt II Beförderungsteuer

§ 4

Die Beförderungsteuer für Beförderungen im Ortslinienverkehr, im Kraftdroschkenverkehr, im Mietwagenverkehr mit Personenkraftwagen und im Verkehr mit Landkraftposten (§ 24 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2, § 51 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 3, § 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936, Reichsgesetzbl. I S. 1131) beträgt vier vom Hundert des reinen oder 3,846 vom Hundert des tarifmäßigen Beförderungspreises.

§ 5

Die Vorschrift des § 4 ist auf Beförderungen der bezeichneten Art anzuwenden, deren Beginn in die Zeit nach dem 30. Juni 1951 fällt.

Abschnitt III

§ 6

Dieses Gesetz gilt auch in Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 19. September 1950 (BGBl. I S. 677) sowie der auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Berlin beschließt.

Abschnitt IV Inkrafttreten

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gebührentarif für die Berliner städtischen Markthallen. Vom 7. Juni 1951.

Das Abgeordnetenhaus hat beschlossen:

I. Der Gebührentarif, der einen Bestandteil der Gebührenordnung für die Berliner städtischen Markthallen vom 21. Dezember 1934 bildet, wird wie folgt neu festgesetzt:

Gebührentarif für die Benutzung der Verkaufsstände, Kühl- und Kellerräume usw. in den städtischen Markthallen

I. Verkaufsstände in den Markthallen

Tarif	Gegenstände des Marktverkehrs	Markthallen II—XIV	
		je Tag und qm Dpfg.	mtl. tägl.
a	Fleisch- und Wurstwaren, Wild- und Geflügel	25	40
b	Butter, Margarine, Schmalz, Pflanzenfette, Käse (ausgenommen Weißkäse), Mühlenfabrikate, sonstige Kolonialwaren, Zuckerwaren	20	35
c	Sonstige Lebensmittel (außer a und b), Blumen usw., Haus- und Küchengeräte, Geschirr, Seifen, Parfümerien, Kurzwaren, Textilien und Schuhe aller Art, Lederwaren, Spielwaren, Elektroartikel, Tabakwaren, Zeitschriften, Holz- und Korbwaren	13	25
Halle II:			
d	Topfpflanzen, Schnittblumen, Kränze usw.	18	35
	Oktober—März mit Heizung	23	—
Halle VII und XI:			
e	Warengattung wie zu a	20	40
f	Warengattung wie zu b	15	35
g	Warengattung wie zu c	10	25

II. Keller-, Lager- und Arbeitsräume

	Markthallen II—XIV	
	je qm Dpfg.	mtl. tägl.
1. Kellerräume	60	10
2. Arbeitsräume	120	—

III. Handwagen und Karren

	Markthallen II—XIV	
	Dpfg.	mtl. tägl.
1. Große Handwagen in bedeckten Räumen	300	20
2. Große Handwagen in unbedeckten Räumen	150	10
3. Kleine Handkarren (bis 1,25 m)	150	10

IV. Kühlräume

	je Tag und qm Dpfg.
bei jährlicher Vergebung	35
bei monatlicher Vergebung	40
bei täglicher Vergebung	50

V. Stromverbrauch

1. Sind Stromzähler vorhanden, so gelten die jeweiligen Bedingungen der Bewag.

2. Sonst gelten folgende Pauschalien:

	monatlich DM
40-Watt-Lampe im Keller	1,50
40-Watt-Lampe in Arbeitsräumen ..	3,—
60-Watt-Lampe im Keller	2,25
60-Watt-Lampe in Arbeitsräumen ..	4,50

Bei höheren Werten erhöht sich das Pauschale entsprechend.

VI. Wassergeld

	Dpfg.
1. Wasser (einschl. Entwässerung) je cbm	50
2. Warmwasser, Eimer mit 9 l Inhalt	10

II. Der Gebührentarif tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit verkündet.

Berlin, den 17. Juni 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise bei der Vermietung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen.

Vom 26. Juni 1951.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Preisregelung (Preisgesetz) vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) in Verbindung mit § 2 Abs. (1) der Anordnung über die Zuständigkeiten für die Preisbildung und Preisüberwachung (Organisations-Anordnung) vom 13. Juni 1950 (VOBl. I S. 219) wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über Höchstpreise bei der Vermietung von Wohnräumen und gewerblichen Räumen vom 12. Juni 1950 (VOBl. I S. 216) wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Begriffsbestimmung

(1) Als Einfamilienhäuser im Sinne dieser Anordnung gelten Wohngebäude, die nach ihrer baulichen Gestaltung außer den für das Hauspersonal (Hauswart, Heizer, Gärtner und dergleichen) bestimmten Wohnräumen nicht mehr als eine Wohnung enthalten.

(2) Bei der Vermietung von Einfamilienhäusern finden die bei Inkrafttreten dieser Anordnung geltenden Preisvorschriften keine Anwendung, wenn der Einheitswert mehr als 30 000 DM beträgt.

(3) Auf gewerbliche Räume im engeren Sinne (Läden, Werkstätten und dergleichen) sind die Bestimmungen des Abschnittes II anzuwenden.“

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Vermietung im ganzen

(1) Bei der Vermietung von Einfamilienhäusern im ganzen ist die Miete aus der Summe der einzelnen Kosten einer Bedarfsberechnung zu ermitteln. Die so ermittelte Miete ist die gesetzlich zulässige Miete.

(2) Die Bedarfsberechnung ist für ein volles Kalenderjahr nach folgenden Grundsätzen aufzustellen:

a) Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals:

Die Grundlage für die Verzinsung des im Wohngebäude und Grundstück angelegten Fremd- und Eigenkapitals bilden die nachgewiesenen Bau-

kosten und die Kosten des Grunderwerbs für das Grundstück. Es wird jedoch nur eine Grundstücksgröße von höchstens 1000 qm berücksichtigt. Das Fremdkapital ist zum vereinbarten Zinsfuß zu verzinsen, während das Eigenkapital mit 4% zu verzinsen ist. Dabei bleiben Strafzinsen und eine durch Währungsreform erfolgte Herabsetzung des Fremdkapitals außer Betracht. Ist das Einfamilienhaus-Grundstück käuflich erworben, so kann auf Antrag an die Stelle der Kosten des Erwerbs des Grundstücks und der Baukosten der notariell vereinbarte Kaufpreis gesetzt werden, zu dem die Grunderwerbsteuer und Notariatskosten hinzukommen.

b) Instandsetzungskosten:

Die Instandsetzungskosten sind mit 1 v. H. der Baukosten gemäß Buchstabe a) anzusetzen. Obliegt dem Mieter die Ausführung der Schönheitsinstandsetzungen, so ermäßigt sich dieser Satz auf 0,75 v. H.

c) Abschreibung:

Die Abschreibung ist mit 1 v. H. der Baukosten gemäß Buchstabe a) einzusetzen.

d) Betriebskosten:

Die Betriebskosten für das Grundstück sind in nachgewiesener Höhe anzusetzen. Verwaltungskosten sind nicht zu berücksichtigen.“

3. Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Vermietung von Teilen

Bei der Vermietung von Teilen eines Einfamilienhauses gelten die §§ 5 und 6. Die Miete für den vermieteten Teil ist aus der Ertragsberechnung gemäß § 6 zu ermitteln.“

§ 2

Bei schwebenden Anträgen, über die die Preisbehörden noch nicht entschieden haben, sind die Vorschriften dieser Anordnung für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten nicht anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1951.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber Dr. Mahler
Bürgermeister Senator

Anordnung

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950.

Vom 27. Juni 1951.

Auf Grund der §§ 1, 2, 3 und 36 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) und des § 8 des Brotgesetzes in der Fassung vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über die Herstellung von Brot und Backwaren vom 4. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 22) wird bis zum 31. Dezember 1951 verlängert.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung Kohle I/51.

Vom 29. Juni 1951.

Zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung der Deckung des Bedarfs an festen Brennstoffen (Verordnung Kohle I/51 — GVBl. 1951 S. 433) wird folgendes angeordnet:

I. Auflegung einer Kundenliste bei den Kohlenhändlern

1. Die Kundenliste dient der Ermittlung von Richtzahlen für die Belieferung der Wiederverkäufer fester Brennstoffe (nachstehend Kohlenhändler genannt) im Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52.
2. Die Kohlenhändler, die unmittelbar an Verbraucher liefern, haben in der Zeit vom 4. bis zum 24. Juli 1951 eine Kundenliste aufzulegen. Vordrucke hierfür und für die unter I, 3 genannte Zusammenstellung sind bei der für den Betrieb des Kohlenhändlers zuständigen Kohlenstelle gegen Quittung in Empfang zu nehmen.
3. Die Kohlenhändler haben die Kundenliste und die von den Kunden einbehaltenen Anmeldungen und Ausweise bis zum 26. Juli 1951 der für sie zuständigen Kohlenstelle vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Zusammenstellung (zweifach) über das Ergebnis der Eintragungen einzureichen.
4. Die Kohlenhändler erhalten die Kundenliste und eine Ausfertigung der Zusammenstellung über das Ergebnis der Eintragungen nach Prüfung zurück. Die Anmeldungen und Ausweise der Kunden verbleiben bei den Kohlenstellen.

II. Vordrucke zur Eintragung in die Kundenliste

1. Für Hausbrandverbraucher (Haushaltungen):
 - a) Die Haushaltungen erhalten durch Postwandsendung einen Vordruck für die Anmeldung zur Kundenliste.
 - b) Haushaltungen, die bis zum 9. Juli 1951 keinen Vordruck erhalten haben, können bis zum 14. Juli 1951 bei dem für sie zuständigen Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle) — gegen Empfangsbestätigung einen Vordruck abholen.
2. Für Kleinverbraucher:
 - a) Verbraucher, die eine Gewerbe- oder Handwerkskarte besitzen, erhalten gegen Vorlage dieser Karte für ihren Betrieb einen Vordruck für die Anmeldung zur Kundenliste bei dem für die Verbrauchsstelle zuständigen Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle) —. Das gilt nur für die Verbraucher, die nach Abschnitt III, 2 zur Eintragung in die Kundenliste berechtigt sind.
 - b) Angehörige freier Berufe, private Krankenhäuser und Wohlfahrtseinrichtungen, Kirchen und andere nicht unter a) genannte Kleinverbraucher (auch Verkaufsstellen von Filialbetrieben) erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Vordruck für die Anmeldung zur Kundenliste bei dem für die Verbrauchsstelle zuständigen Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle) —. Das gilt nur für die Verbraucher, die nach Abschnitt III, 2 zur Eintragung in die Kundenliste berechtigt sind.
 - c) Eigentümer von Häusern, die nur Warmwasserversorgung, jedoch keine Zentralheizung haben, erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Vordruck für die Anmeldung zur Kundenliste bei dem für die Verbrauchsstelle zuständigen Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle) —.
 - d) Behördenstellen, die nicht von ihrer zentralen Verwaltungsstelle mit Brennstoffen versorgt werden, erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Vordruck für die Anmel-

dung zur Kundenliste bei dem für die Verbrauchsstelle zuständigen Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle) —.

(Zu II, 2 a—d: Abholung der Vordrucke spätestens bis zum 12. Juli 1951.)

III. Berechtigung zur Eintragung in die Kundenliste

1. Haushaltungen:

Als Haushaltungen ist jede Personengemeinschaft mit gemeinsamem und jede Einzelperson mit eigenem Brennstoffbedarf zur Eintragung in die Kundenliste berechtigt.

2. Kleinverbraucher:

Als Kleinverbraucher sind zur Eintragung in die Kundenliste nur solche Verbraucher berechtigt, die für ihren Betrieb oder Beruf einen besonderen Bedarf an Brennstoffen haben und die diesen Brennstoff selbst einkaufen.

Industrielle Verbraucher, die die von ihnen benötigten Brennstoffe waggonweise unmittelbar an eigene Adresse beziehen können (Streckenbezieher), sind für ihren gesamten Brennstoffbedarf nicht zur Eintragung in die Kundenliste berechtigt.

IV. Eintragung in die Kundenliste

1. Haushaltungen mit Einzelofenheizung:

a) Der Haushaltungsvorstand übergibt den ausgefüllten Vordruck für die Anmeldung einem Kohlenhändler zur Eintragung in die Kundenliste. Der Kohlenhändler bescheinigt die Eintragung durch Rückgabe der mit Stempel und Unterschrift versehenen Eintragungsbestätigung.

b) Haushaltungen mit Einzelofenheizung — einschl. Haushaltungen in Dienstwohnungen — in Krankenhäusern, Altersheimen und anderen Anstalten, für welche die Brennstoffe gemeinsam eingekauft werden, übergeben den ausgefüllten Vordruck der mit dem Brennstoffeinkauf beauftragten Stelle.

2. Haushaltungen mit Sammelheizung (Zentralheizung oder Etagenheizung):

a) Der Haushaltungsvorstand einer Wohnung mit Sammelheizung übergibt den ausgefüllten Vordruck bis zum 14. Juli 1951 dem mit der Beschaffung der Brennstoffe Beauftragten.

b) Der mit der Beschaffung der Brennstoffe Beauftragte übergibt die von ihm gesammelten, von den Haushaltungsvorständen ausgefüllten Vordrucke bis zum 18. Juli 1951 dem für die Verbrauchsstelle zuständigen Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle) —. Er fügt die Rechnungen über die Brennstoffe bei, die in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 für diese Verbrauchsstelle bezogen worden sind. Für Verbraucherstellen mit mehr als 60 t Jahresbezug sind diese Unterlagen dem Senator für Wirtschaft und Ernährung (Hauptkohlenstelle) zu übergeben. Die genannten Dienststellen stellen einen Ausweis aus, in welchem der Brennstoffbezug bescheinigt ist.

c) Der mit dem Brennstoffbezug Beauftragte übergibt den unter b) bezeichneten Ausweis einem Kohlenhändler zur Eintragung in die Kundenliste. Die Eintragungsbestätigung erhält der Beauftragte vom Kohlenhändler mit Stempel und Unterschrift versehen zurück.

d) Für die Haushaltungen in zentralbeheizten Häusern, die einen Bedarf an Koch- und Waschkohle angemeldet haben, erhält der Beauftragte die für diese Haushaltungen eingereichten Anmeldungen mit dem Stempel „Koch/Waschkohle“ versehen zurück. Die Anmeldungen sind den Haushaltungen bis zum 21. Juli 1951 zurückzugeben. Die Vorstände dieser Haushaltungen übergeben die ausgefüllten Vordrucke einem Kohlenhändler zur Eintragung in die Kundenliste.

- e) Verbrauchsstellen, die für Sammelheizung in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 weniger als 5 t Brennstoffe bezogen haben, verwenden den durch Postwurfsendung erhaltenen Anmeldungs-vordruck wie die Haushaltungen mit Einzelofen-heizung unmittelbar zur Eintragung in die Kundenliste bei einem Kohlenhändler.
- f) Für Haushaltungen in Häusern, deren Zentral-heizungsanlage noch nicht in Betrieb genommen ist, gilt das unter a—e genannte Verfahren, sofern feststeht, daß diese Heizungsanlage bis zu Beginn der kommenden Heizperiode in Betrieb genommen wird.

Die mit der Beschaffung der Brennstoffe Beauftragten legen in diesen Fällen dem für die Verbrauchsstelle zuständigen Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle) — bei einem voraussichtlichen Jahresbedarf von mehr als 60 t dem Senator für Wirtschaft und Ernährung (Hauptkohlenstelle) — Unterlagen vor, aus denen der umbaute und heizbare Raum ersichtlich ist. Die genannten Dienststellen bescheinigen in dem für diese Verbrauchsstellen auszugebenden Ausweis die Höhe des voraussichtlichen Brennstoffbedarfs.

3. Haushaltungen mit Anschluß an Fernheizung:

Für Haushaltungen in Häusern mit Fernheizung gilt das unter 2 a, b, d und f genannte Verfahren. Der gemäß 2 b) ausgestellte Ausweis ist bei dem Fernheizwerk abzugeben.

4. Kleinverbraucher:

a) Kleinverbraucher, die in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 für ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit 5 t und mehr Brennstoffe selbst bezogen haben, erhalten gegen Vorlage der Rechnungen den Brennstoffbezug in der genannten Zeit in dem Anmeldungs-vordruck bescheinigt. Diese Bescheinigung erteilen für Kleinverbraucher, die Meldungen zur Durchführung der BK/O (49) 135 vom 28. Juni 1949 zu erstatten haben, der Senator für Wirtschaft und Ernährung (Hauptkohlenstelle), für die übrigen Kleinverbraucher das für die Verbrauchsstelle zuständige Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle).

Die Kleinverbraucher übergeben den Anmeldungs-vordruck einem Kohlenhändler zur Eintragung in die Kundenliste.

b) Kleinverbraucher, die in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 für ihre gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit weniger als 5 t Brennstoffe bezogen haben, verwenden den Anmeldungs-vordruck wie die Haushaltungen mit Einzelofen-heizung unmittelbar zur Eintragung in die Kundenliste bei einem Kohlenhändler.

V. Wahl des Kohlenhändlers und Termin für die Eintragung in die Kundenliste

- Die Verbraucher können sich den Kohlenhändler wählen, bei dem sie sich eintragen lassen wollen. Sie sind für ihren Brennstoffbezug an diesen bis zum 31. März 1952 gebunden.
- Verbraucher, die für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 einen Brennstoffbezug von mehr als 30 t nachgewiesen haben, können sich für jede angefangenen 30 t bei einem anderen Kohlenhändler eintragen lassen. Zu diesem Zweck werden die Anmeldungen und die Ausweise zur Eintragung in die Kundenliste auf Antrag entsprechend gestückelt.
- Bezieher von Deputatkohle können sich nur bei dem Kohlenhändler eintragen lassen, der sie im Vorjahr mit Deputatkohle beliefert hat.
- Die Verbraucher müssen sich spätestens bis zum 24. Juli 1951 in die Kundenliste eintragen lassen. Die Kohlenhändler dürfen vom 25. Juli 1951 ab Brennstoffe nur an solche Verbraucher liefern, die in ihre Kundenliste eingetragen sind.

VI. Nachträgliche Eintragungen in die Kundenliste

Verbraucher, bei denen erstmalig in der Zeit nach dem 24. Juli 1951 ein eigener Brennstoffbedarf entsteht, erhalten bei dem für die neue Verbrauchsstelle zuständigen Bezirksamt — Abteilung Wirtschaft und Ernährung (Kohlenstelle) — einen Vordruck für die nachträgliche Anmeldung zur Kundenliste.

VII. Lieferungen von Brennstoffen an Haushaltungen und Kleinverbraucher

Für das Kohlenwirtschaftsjahr 1951/52 dürfen bis auf weiteres geliefert werden:

- an Haushaltungen mit Einzelofenheizung
höchstens 0,25 t (5 Ztr.) Braunkohlenbriketts und 0,4 t (8 Ztr.) Steinkohlen — sofern kein Gas- oder Stromanschluß vorhanden ist: höchstens die doppelte Menge —;
- an Haushaltungen mit Sammelheizung
höchstens 2 t (40 Ztr.) Steinkohlenkoks oder Steinkohlen — sofern in dem Anmeldungs-ausweis eine Menge bescheinigt ist: höchstens 60 v. H. der bescheinigten Menge;
- an Haushaltungen, die nur für die Belieferung mit Koch- und Waschkohle eingetragen sind,
höchstens 0,1 t (2 Ztr.) Braunkohlenbriketts und 0,25 t (5 Ztr.) Steinkohlen;
- an Kleinverbraucher
höchstens 4 t (80 Ztr.) der benötigten Brennstoffarten, darunter aber nicht mehr als 0,25 t (5 Ztr.) Braunkohlenbriketts — sofern in dem Anmeldungs-vordruck eine Menge bescheinigt ist: höchstens 80 v. H. der für die einzelne Brennstoffart bescheinigten Menge.

VIII. Hinweise auf Strafbestimmungen

Unrichtige Angaben können nach § 7 des Bundesgesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (EGBI. I S. 299) in Verbindung mit dem Berliner Gesetz über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 14. Juni 1951, Artikel 1 und 2 (GVBl. 1951 S. 429) strafrechtlich verfolgt werden.

Berlin, den 29. Juni 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anordnung

zur Änderung der Kehrgebührenordnung

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. Juli 1937 (RGBl. I S. 831) und des § 1 der Preussischen Durchführungsbestimmungen zur Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 16. April 1935 (GS. S. 66) wird nach Anhörung des Sachverständigenausschusses und mit Zustimmung des Senators für Wirtschaft und Ernährung — Preisamt — für den Ortspolizeibezirk Berlin folgendes bestimmt:

§ 1

§ 2 Ziffer 1 der Kehrgebührenordnung vom 17. März 1941 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, S. 79) erhält folgende Fassung:

„Die Kehrgebühr aus § 1 Ziffer 1—9 beträgt 110 v. H. der Grundgebühr.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1951 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung zur Änderung der Kehrgebührenordnung vom 11. Dezember 1948 (VOBl. 1949 I S. 84) außer Kraft.

(IV/4 Tgb.Nr. III - K 37. Az. 36. 27/51 GB)

Berlin, den 26. Juni 1951.

Der Polizeipräsident in Berlin
Dr. Stumm

Berliner Zentralbank**Allgemeine Genehmigung Nr. 18/50**

(Neufassung)

zu dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950

betr. Erfüllung von Verbindlichkeiten durch Zahlungen auf Sperrkonten ausländischer Gläubiger bei Geldinstituten in Westberlin und im Bundesgebiet

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 sowie des Artikels II des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 wird hiermit, soweit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 ausschließlich aus Artikel I Ziffer 1 (f) dieses Gesetzes ergibt, eine Allgemeine Genehmigung erteilt, daß

natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz innerhalb des Gebiets die von ihnen in deutscher Mark an Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands geschuldeten Beträge unter den zu 2) aufgeführten Voraussetzungen auf eigenes — in den Fällen der nachstehenden Ziffer 4 auf erworbenes — DM-Sperrkonto des Gläubigers bei einem Geldinstitut in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet einzahlen.

2. Voraussetzung ist, daß

- a) es sich um fällige Zahlungen von Kapital, Tilgungsraten, Zinsen, Gewinnanteilen, Mietzinsen, Pachtzinsen oder ähnlichen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen auf Grund von Forderungen, Anleihen, Hypotheken, Grundschulden, Wertpapieren, Beteiligungen, Grundbesitz und anderen Vermögenswerten von Berechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands handelt,
 - b) der Berechtigte die zu a) genannten Vermögenswerte erworben hat entweder
 - aa) vor dem 9. Mai 1945 oder
 - bb) nach diesem Zeitpunkt durch Rechtsnachfolge von Todes wegen oder auf Grund eines in den Westsektoren von Berlin oder im Bundesgebiet geltenden Rückerstattungsgesetzes oder auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Genehmigung der zuständigen Stelle oder
 - cc) zu einem Zeitpunkt, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz innerhalb der Westsektoren von Berlin oder des Bundesgebiets hatte,
 - c) der Berechtigte die Zahlung auf ein DM-Sperrkonto in Höhe des bezahlten Betrages als Erfüllung seines Anspruchs unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte auf Grund von Artikel 13 Ziffer 29—31 der Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (VOBl. 1948 I S. 374) annimmt,
 - d) die Zahlungen den bestehenden Verträgen über die Rückzahlung, Tilgung und Verzinsung der Forderungen, Anleihen, Hypotheken oder ähnlichen Rechten bzw. über die Vermietung oder Verpachtung von Vermögenswerten des Berechtigten entsprechen und diese Verträge nicht infolge Fehlens einer nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs erforderlichen Genehmigung rechtsunwirksam sind.
3. Die auf Grund dieser Allgemeinen Genehmigung gezahlten DM-Beträge dürfen nicht auf einem debitorischen Konto des Berechtigten gutgeschrieben werden.
4. Diese Allgemeine Genehmigung gilt für solche inländischen Vermögenswerte ausländischer Berechtigter, die
- a) unter Verwendung von erworbenen DM-Sperrguthaben erworben worden sind, oder

b) nach dem 2. März 1951 im Ausland gegen Zahlung in Devisen erworben worden sind, mit der Maßgabe, daß alle Zahlungen nur einem erworbenen DM-Sperrguthaben des Berechtigten gutgebracht werden dürfen.

5. Die Geldinstitute haben, bevor sie Gutschriften auf Grund dieser Allgemeinen Genehmigung vornehmen, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die in Ziffer 2 aufgezählten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Genehmigung vorliegen und ob die ihnen zugehenden Beträge auf eigenem oder auf erworbenem DM-Sperrkonto des Berechtigten gutzuschreiben sind.

6. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.

7. Diese Allgemeine Genehmigung tritt mit Wirkung vom 3. März 1951 an die Stelle der ersten Fassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 18/50, die gleichzeitig aufgehoben wird.

Berliner Zentralbank
Gleimius Lutze

Allgemeine Genehmigung Nr. 56/51

zu dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 und der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 betr. Wertpapiere, die vor dem 9. Mai 1945 in deutschen Gebieten außerhalb der Westsektoren von Berlin oder des Bundesgebiets ausgestellt sind und auf RM lauten.

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 sowie des Artikels II des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 wird hiermit, soweit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 ausschließlich aus Artikel 1 Ziff. 1 (f) dieses Gesetzes ergibt, eine Allgemeine Genehmigung erteilt,

in Bezug auf Wertpapiere, die in einem deutschen Gebiet außerhalb der Westsektoren von Berlin ausgestellt sind und auf Reichsmark lauten, Geschäfte vorzunehmen, die für in den Westsektoren von Berlin ausgestellte, auf deutsche Währung lautende Wertpapiere erlaubt sind.

2. Diese allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.

3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

Berliner Zentralbank
Gleimius Lutze

Ausführungsvorschrift Nr. 16

zur Uraltkontenbestimmung

Auf Grund von Ziffer 7 der Uraltkontenbestimmung vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 509) erläßt die Berliner Zentralbank folgende Ausführungsvorschrift Nr. 16:

1. Die durch Ausführungsvorschrift Nr. 14 Ziffer 1 Satz 1 und 2 zur Uraltkontenbestimmung vom 27. Dezember 1950 bis zum 30. Juni 1951 gesetzte Nachweisfrist wird bis zum 31. März 1952 verlängert.
2. Im Falle der Anrufung des Prüfungsausschusses für Uraltkonten und der Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbleibt es bei der Regelung in Ausführungsvorschrift Nr. 14 Ziffer 1 Satz 4 und Ziffer 2 zur Uraltkontenbestimmung vom 27. Dezember 1950.

Berlin, den 23. Juni 1951.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Seume

Alliierte Kommandatura Berlin**Gesetz Nr. 15**

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 13 (Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie)

Die Alliierte Kommandatura Berlin erläßt folgendes Gesetz:

ARTIKEL 1

In Artikel 1, Abs. 2 und Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 13 werden hinter den Worten „dieses Gesetz“ die Worte „oder eine dazu erlassene Durchführungsbestimmung“ eingefügt.

ARTIKEL 2

Artikel 2, Abs. 1, Unterabsätze d), f) und m) des Gesetzes Nr. 13 erhalten folgende Fassung:

- „d) Künstlicher Graphit, der mindestens 99,5 % Kohle enthält und Erzeugnisse, die aus solchem Graphit hergestellt sind;“
- „f) Metalle der seltenen Erden, deren Verbindungen, Gemische und Erzeugnisse;“
- „m) (i) Vakuum-Diffusionspumpen mit einem inneren Zylinderdurchmesser (gemessen an der Einlaßdüse) von mindestens 127 mm (5 Zoll);
- (ii) Mechanische Vakuumpumpen mit einer Fähigkeit, ein Vakuum von 1 mm Quecksilber oder darunter zu erzeugen, und mit einer theoretischen Verdrängung von mindestens 565 Liter (20 Kubikfuß) pro Minute.“

ARTIKEL 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in

Berlin am 25. Juni 1951.

FRANKREICH

Général de Brigade

P. L. CAROLET

VEREINIGTES KÖNIGREICH

General-Major

G. K. BOURNE

VEREINIGTE STAATEN

General-Major

L. MATHEWSON

BK/O (51) 34

12. Juni 1951

Betrifft: Aufhebung der Anordnungen BK/O (49) 56, BK/O (49) 114 und BK/O (50) 98 (Entschädigung für Deutschen durch Vertreter der Besetzungsbehörden verursachte Schäden)

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin

1. Die Alliierte Kommandatura Berlin hat folgendes beschlossen:

Die Anordnungen BK/O (49) 56 vom 18. März 1949¹⁾, BK/O (49) 114 vom 11. Juni 1949²⁾ und BK/O (50) 98 vom 7. November 1950³⁾ über Entschädigung für Deutschen durch Vertreter der Besetzungsbehörden verursachte Schäden werden mit Wirkung vom 15. Juni 1951 aufgehoben.

2.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

Commandant GAUGAIN

Vorsitzführender Sekretär

¹⁾ VOBl. 1949 I S. 111

²⁾ VOBl. 1949 I S. 189

³⁾ VOBl. 1950 I S. 512